

**Selbständiger Antrag der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag
Klubobmann Dr. Rainer Gögele und Dr. Thomas Winsauer, ÖVP, sowie
Klubobmann Dieter Egger und Dr. Hubert F. Kinz, Freiheitliche**

Beilage 89/2011

An die
Präsidentin des Vorarlberger Landtages
Frau Dr. Bernadette Menzel
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 4. Juli 2011

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Eine (aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur) geänderte Vollzugspraxis der Vorarlberger Gebietskrankenkasse im Bezug auf die Frage, ob und unter welchen Umständen die in den Schischulen des Landes tätigen Lehrkräfte (Diplomschilehrer, Schilehrer und Praktikanten) Dienstnehmer oder – wie bisher eben – Selbständige sind, hat in der vergangenen Wintersaison (2010/2011) zu Problemen geführt. Vor allem sind auf die Schischulen zusätzliche Kosten (Dienstgeberbeiträge, Kosten für Krankenstände usw.) zugekommen, die diese – jedenfalls zum Teil – auf die Lehrkräfte abwälzen mussten. In der Folge wurden die Verdienstmöglichkeiten auf Seiten der Lehrkräfte geringer und damit die Attraktivität der Tätigkeit reduziert. Letztlich war das Angebot an Lehrkräften (zumindest in bestimmten Regionen des Landes) geringer als die Nachfrage, was schließlich auch zu Beschwerden der Hotellerie und Fremdenverkehrsbetriebe geführt hat.

Weiters wurde in Tirol bereits mit der vergangenen Wintersaison die sogenannte *Ein-Personen-Schischule* ermöglicht. Auch diese Entwicklung hat bei uns zur Frage geführt, warum nicht auch einzelne Personen – wie dies im Bezug auf Schibergsteigen z.B. auch bei den Bergführern möglich ist – selbständig Schiunterricht erteilen können sollen, ohne die gesamte Infrastruktur einer Schischule (vor allem Schischulbüro und Sammelplatz) zur Verfügung haben zu müssen.

Nach intensiven Gesprächen mit Vertretern des Schilehrerverbandes, der Tourismuswirtschaft und der Gemeinden gelangte man schließlich zur Überzeugung, dass es neben den traditionellen Schischulen, die weitestgehend unverändert fortbestehen können sollen, nach dem Vorbild des Bergführer-

gesetzes künftig auch sogenannte *konzessionierte Schilehrer* geben soll, die außerhalb einer Schischule (selbständig) Schiunterricht erteilen und beim Schilaufen führen und begleiten können. Der gegenständliche Gesetzesentwurf trägt der Rechnung und sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Erweiterung des bisher (ausschließlich zugunsten von Schischulen) bestehenden Tätigkeitsvorbehalts (bezüglich Erteilen von Schiunterricht und Führen und Begleiten beim Schilaufen) zugunsten von *konzessionierten Schilehrern*.
- Schaffen eines gänzlich neuen 2. Abschnittes betreffend den *konzessionierten Schilehrer* mit Regelungen bezüglich *Konzession, Voraussetzungen für die Konzession, Ausweis, Pflichten, Versicherungspflicht, Ende und Ruhen der Konzession*. Der *konzessionierte Schilehrer* braucht kein Schischulbüro, keinen Sammelplatz und keinen Standort, er ist aber verpflichtet, den Schiunterricht bzw. das Führen und Begleiten persönlich durchzuführen.
- Das Führen der Bezeichnung „*Schischule*“ bleibt den „*echten*“ Schischulen im Sinne des Abschnittes 2. (mit einer Bewilligung gem. § 4) vorbehalten.
- Schiunterricht (im Rahmen einer Schischule) hat nur mehr *überwiegend*, nicht wie bisher *grundsätzlich* in jenem Schigebiet zu erfolgen, zu dem der Standort der Schischule gehört. Der Standort der Schischule ist (wie schon bisher) jene Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden.
- Schaffen der Möglichkeit, dass sich der Obmann des Schilehrerverbandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 (beide im übertragenen Wirkungsbereich) Dritter als Kontrollorgane bedienen kann, die in seinem Namen tätig werden (Hilfsorgane des Obmanns).
- Anpassungen in der Aufsichtspflicht des Schilehrerverbandes im Hinblick auf die konzessionierten Schilehrer
- Anpassungen in den Strafbestimmungen

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen (Vollzugskosten) für das Land:

Erteilung einer Konzession (§ 3a) und Widerruf einer Konzession (§ 3f):

Es ist – grob geschätzt – anzunehmen, dass künftig jährlich rund zwei Dutzend Verfahren über Anträge auf Erteilung einer Konzession und etwa zwei Verfahren auf Widerruf der Konzession durchzuführen sein werden. Für die Erteilung bzw. den Widerruf einer solchen Bewilligung (Prüfung des Sachverhalts, Verbesserungsauftrag und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von etwa zwei Stunden dreißig Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 66 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemein-

kosten) für einen solchen Bediensteten kommt es zu zusätzlichen Kosten im Amt der Landesregierung in Höhe von ca. 4.000 Euro.

Verzicht auf die Konzession (§ 3f):

In etwa drei Fällen pro Jahr wird auf die Konzession verzichtet werden und ist diese entsprechend zur Kenntnis zu nehmen und zu registrieren. Dafür ist eine Bearbeitungszeit von rund dreißig Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 66 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten kommt es zu zusätzlichen Kosten im Amt der Landesregierung in Höhe von rund 544 Euro.

Übergangsbestimmung für Schilehrer (auf Schipisten in einem näher bestimmten Schigebiet eingeschränkte Konzession - § 41 Abs. 6)

Es ist – grob geschätzt – anzunehmen, dass rund zwei Dutzend Schilehrer von der eingeschränkten Möglichkeit Gebrauch machen werden, eine Konzession zu erwirken. Für die Erteilung einer solchen Konzession (Prüfung der Voraussetzungen, Verbesserungsauftrag und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von etwa zwei Stunden dreißig Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 66 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten kommt es zu zusätzlichen Kosten im Amt der Landesregierung in Höhe von ca. 4.000 Euro.

Zusätzliche Vollzugskosten für den Bund oder die Gemeinden sind mit gegenständlichem Entwurf nicht verbunden.

Externe Kosten:

Die zu erwartende Verbreiterung im Angebot wird sich eher günstig, jedenfalls aber kostenneutral auf die Schischul- bzw. Schiunterrichtstarife auswirken und daher zu keinen zusätzlichen externen Kosten führen.

Sofern und in dem Ausmaß als der Schilehrerverband von der nunmehr ausdrücklich geschaffenen Möglichkeit, dass sich der Obmann des Schilehrerverbandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 Dritter als Kontrollorgane bedienen kann (§ 34), Gebrauch macht, ist mit entsprechenden zusätzlichen Kosten für diesen zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit dem angeschlossenen Gesetzesentwurf sind keine speziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche verbunden. Das zusätzliche Angebot durch konzessionierte Schilehrer erweitert jedenfalls die Angebotspalette.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Abs. 4:

Zur besseren Kontrolle vor Ort (in den Schigebieten), ob Personen, die Schiunterricht erteilen bzw. beim Schilaufen führen oder begleiten, dazu befugt sind (§ 3 Abs. 1) bzw. sich zu Recht auf eine Ausnahme vom Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3) berufen und zur besseren Überprüfung des Ausflugsverkehrs (§ 17) wird in § 34 ausdrücklich normiert, dass sich der Obmann des Schilehrerverbandes, der zur Besorgung aller Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich berufen ist, Dritter als Kontrollorgane bedienen kann, die für ihn und in seinem Namen, also als Hilfsorgane, tätig werden (dazu auch unten bei den Anmerkungen zu § 34).

Die Kontrollorgane des Schilehrerverbandes werden neben den schon bisher mit diesen Aufgaben betrauten Pistenwächtern tätig; auf Verlangen sind auch den Kontrollorganen die Umstände der Tätigkeit glaubhaft zu machen und haben sich die betreffenden Personen gegenüber den Kontrollorganen auszuweisen.

Können allfällige Zweifel (beim Kontrollorgan oder dem Pistenwächter) über die rechtmäßige Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Geltungsbereich nicht beseitigt werden, haben diese den Schilehrerverband zu informieren. Dieser hat dann schriftlich aufzufordern, dass die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

Abs. 5:

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung des konzessionierten Schilehrers bzw. stellen Richtigstellungen dar.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Abs. 1:

Zugunsten der neu zu schaffenden *konzessionierten Schilehrer* (vgl. Z. 4) wird der bisher (ausschließlich zugunsten von Schischulen) bestehende Tätigkeitsvorbehalt (bezüglich Erteilen von Schiunterricht und Führen und Begleiten beim Schilaufen) erweitert.

Abs. 2:

Parallel zur vorbehaltenen Tätigkeit war auch die Bezeichnung *Schischule* und *andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes oder auf das Führen und Begleiten beim Schilaufen durch Einrichtungen hinweisen*, den Schischulen vorbehalten. Durch die Öffnung der Tätigkeit für die konzessionierten Schilehrer (vgl. Z. 4) sollen künftig die *anderen Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes oder auf das Führen und Begleiten beim Schilaufen durch Einrichtungen hinweisen*, für diese offen stehen.

Zu Z. 4 (Abschnitt 2. - §§ 3a bis 3g):

Nach dem Vorbild des konzessionierten Bergführers (2. Abschnitt des Bergführergesetzes, §§ 3 ff) soll es künftig auch *konzessionierte Schilehrer* geben. Da-

für wird ein neuer Abschnitt 2. geschaffen und entsprechende Regelungen bezüglich *Konzession, Voraussetzungen für die Konzession, Ausweis, Pflichten, Versicherungspflicht, Ende der Konzession und Ruhen der Konzession* aufgenommen.

§ 3a:

Das Erteilen von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen außerhalb einer Schischule bedarf einer behördlichen Bewilligung (Bescheid). Die Konzession berechtigt, ausgenommen die eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Langlaufunterricht, grundsätzlich auch zum Führen von Schitouren (vgl. auch § 13 Abs. 5). Außerdem berechtigt die Konzession dazu, der Bezeichnung nach § 30a das Wort „konzessionierter“ voranzustellen.

Grundsätzlich ist der konzessionierte Schilehrer (der ja auch Schiführer oder Bergführer sein muss) auch zum Führen von Schitouren berechtigt. Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind (vgl. zur entsprechenden Regelung für eine Tätigkeit innerhalb einer Schischule: § 14 Abs. 1).

§ 3b:

Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag zu erteilen. Beim Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Er muss

- österreichischer Staatsbürger oder aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages mit diesen gleichzustellen sein,
- Diplomschilehrer und entweder Schiführer oder Bergführer sein und
- das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Sofern eine Person lediglich eine eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf begehrt, genügt die Qualifikation als Diplomschilehrer, eine Schiführer- bzw. Bergführerausbildung soll in diesem Fall nicht Voraussetzung sein.

Die bestehenden Bestimmungen über die *Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen* bzw. über die *Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union* (§§ 28f) sind auch hier zu beachten.

§ 3c:

Wie der konzessionierte Bergführer soll auch der konzessionierte Schilehrer mit der Erteilung der Konzession einen Lichtbildausweis erhalten. Sofern es sich um eine eingeschränkte Konzession (für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf oder eine gemäß § 41 Abs. 6) handelt, wäre dies im Ausweis zum Ausdruck zu bringen.

Inhalt und Form des Ausweises sind in einer Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

§ 3d:

Die Pflichten des konzessionierten Schilehrers entsprechen weitgehend jenen der Lehrkräfte. Darüber hinaus sind zwei Verpflichtungen (Abs. 1 und 7) hervorzuheben:

Abs. 1 verpflichtet den konzessionierten Schilehrer, den Schiunterricht bzw. das Führen und Begleiten beim Schilaufen persönlich durchzuführen. Anders als der Inhaber einer Schischulbewilligung nach § 4 kann der konzessionierte Schilehrer Schiunterricht nicht im Zusammenwirken mit anderen Lehrkräften erteilen. Wer dies will, muss sich der Organisationsstruktur der Schischule bedienen und muss die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Schischulbüro und Sammelplatz) sowie sonstige damit verbundene Pflichten und Anforderungen erfüllen.

Abs. 7 enthält die Verpflichtung, dem Schilehrerverband jährlich den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Damit ist der Schilehrerverband informiert, welche Personen in einer Saison Schiunterricht erteilen (vgl. dazu die ähnliche Bestimmung über die Betriebspflicht für Schischulen in § 11 Abs. 4).

§ 3e:

Die Versicherungspflicht entspricht der schon bisher enthaltenen Bestimmung für die Schischulen in § 16 bzw. jener für die konzessionierten Bergführer (§ 14 Bergführergesetz).

§ 3f:

Der konzessionierte Schilehrer kann auf die Konzession verzichten; diesen Verzicht hat er der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

Die Konzession ist zu widerrufen, wenn eine der in § 3b angeführten Voraussetzungen weggefallen ist (lit. a) oder der konzessionierte Schilehrer wiederholt gegen das Schischulgesetz verstoßen hat (lit. b). Die Bestimmung der lit. b orientiert sich an der schon bisher enthaltenen Bestimmung in § 3 Abs. 3 lit. d (Ende der Bewilligung für Schischulen). Ab dem 3. Verstoß wird von einem wiederholten Verstoß auszugehen sein.

Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt des Ruhens (§ 3g) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

In jedem Fall ist der Schilehrerausweis zurückzugeben.

§ 3g:

Das Ruhen der Konzession tritt ein, wenn der konzessionierte Schilehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs (§ 30) nicht besucht hat. In diesem Fall ist der Ausweis bei der Landesregierung zu hinterlegen.

Zu Z. 5:

Durch den neu geschaffenen Abschnitt 2. waren die bisherigen Abschnitte 2. bis 9. umzubenennen.

Zu Z. 6 und 7 (§ 4 Abs. 2 lit. d und Abs. 7):

Voraussetzung für die Bewilligung ist schon bisher, dass der Bewilligungswerber mindestens 40 Wochen Schiunterricht erteilt hat. Die Ergänzung, dass dieser Schiunterricht in einer österreichischen Schischule unterrichtet haben muss bzw. dass einem solchen Schiunterricht ein Unterricht in einer Sportanstalt eines Landes oder des Bundes anzurechnen ist, kann ebenso entfallen, wie der bisherige Abs. 7, wonach auch der Schiunterricht in einer Schischule bzw. Sportanstalt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. einem Staat, dessen Angehörige gleichgestellt sind, gleichwertig ist. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Es wird nur nicht mehr ausdrücklich darauf abgestellt, wo und in welcher konkreten Einrichtung der Schiunterricht erteilt worden ist. Erforderlich ist aber weiterhin, dass dieser Unterricht im Rahmen einer Berufsausübung erfolgt ist.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 3):

Als Standort der Schischule gilt nach wie vor jene Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden.

Die bisher enthaltene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, als Standort von Schischulen einen Teil eines Gemeindegebietes bzw. ein Gebiet, das sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, festzulegen, kann im Hinblick auf die Lockerung in § 13 Abs. 3, wonach der Schiunterricht nicht mehr *grundsätzlich*, sondern nur mehr *überwiegend* in jenem Schigebiet zu erfolgen hat, zu dem der Standort der Gemeinde gehört, entfallen.

Zu den Z. 9 und 10 (§ 12):

Der Inhalt des bisherigen Abs. 1 findet sich größtenteils in den Abs. 2 und 3 wieder; er kann daher entfallen. Die im bisherigen Abs. 1 enthaltene Voraussetzung, dass der Sammelplatz für das Sammeln der Schüler geeignet sein muss, wird in den neuen Abs. 2 aufgenommen.

Zu den Z. 11 und 12 (§ 13 Abs. 3 und 5):

Abs. 3:

Die bisher enthaltene Verpflichtung, wonach der Schiunterricht *grundsätzlich* in jenem Schigebiet zu erfolgen hat, zu dem der Standort der Gemeinde gehört, wird gelockert. Entsprechend der schon bisher geübten Praxis, hat der Schiunterricht nur mehr *überwiegend* in dem Schigebiet zu erfolgen, zu dem der Standort gehört. Die Bestimmung, wonach andere Schigebiete (nur) im Rahmen des Ausflugsverkehrs aufgesucht werden dürfen, kann daher entfallen.

Abs. 5:

In Verbindung mit der Klarstellung im § 14 kann der zweite Halbsatz des ersten Satzes entfallen. An dieser Stelle soll nur mehr die grundsätzliche Berechtigung der Schischule zum Führen von Schitouren enthalten sein. Wer (und in welchem Umfang) zur Führung einer Schitour innerhalb einer Schischule zuständig ist (Schiführer bzw. Bergführer), ergibt sich aus § 14 Abs. 1.

Die Anpassung im letzten Satz erfolgt in Übereinstimmung mit der Änderung in Abs. 3.

Zu Z. 13 (§ 14 Abs. 1):

Die Ergänzung im letzten Teilsatz stellt klar, dass Schiführer zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad nur berechtigt sind, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind. Im § 24 Abs. 2 wird klargestellt, dass der praktische Teil der Prüfung zum Schiführer auch das leichte Felsklettern (zB im Gipfelbereich einer Schitour) zu umfassen hat. Bis zum entsprechenden alpinen Schwierigkeitsgrad ist eine Führung einer Schitour durch den Schiführer daher zulässig.

Zu den Z. 14 bis 16 (§ 15 Abs. 3, 4 und 5):

Die hier vorgenommenen Änderungen stimmen die schon bisher enthaltenen Pflichten der Lehrkräfte mit denen der neu aufgenommenen konzessionierten Schilehrer sowie jenen der Bergführer ab.

Zu Z. 17 (§ 17 Abs. 9 und 10):

Abs. 9 entspricht weitgehend der Bestimmung in § 1 Abs. 4 (dazu oben). Auch hier sollen die erwähnten Kontrollorgane (§ 34) im Namen des Obmanns des Schilehrerverbandes (neben den Pistenwächtern) vor Ort kontrollieren können.

Abs. 10 stellt klar, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9, die sich grundsätzlich an auswärtige Schischulen richten, sinngemäß auch für auswärtige Schilehrer gelten. Auswärtige Schilehrer sind solche, die in einem andern Bundesland oder Staat (außerhalb einer Schischule) niedergelassen, also zum Schiunterricht berechtigt sind.

Zu Z. 18 (§ 22 Abs. 4):

Der letzte Satz kann im Zusammenhang mit den Bereinigungen in § 4 entfallen.

Zu den Z. 19 und 20 (§ 23 Abs. 3)

Die Änderungen entsprechen der Änderung im § 4 Abs. 2 lit. d und dem Entfall des § 4 Abs. 7. Es wird nicht mehr ausdrücklich darauf abgestellt, wo und in welcher konkreten Einrichtung der Schiunterricht erteilt worden ist.

Zu Z. 21 (§ 24 Abs. 2):

Die Änderung sieht Klarstellungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfung der Schiführer vor.

Zu den schon bisher unterrichteten Gegenständen im theoretischen Teil soll das Fach „*Erste Hilfe*“ hinzukommen. Im praktischen Teil war bisher der „*Tourenschilaufr*“ und das „*Schibergsteigen*“ enthalten. Diese nicht ganz zutreffenden Ausdrücke werden durch „*Tourenführung einschließlich leichtem Felsklettern*“ ersetzt. Weiters wird für den praktischen Teil der Schiführerprüfung die Formulierung „*Bergungsübung im Gletscher- und Gebirgsgelände*“ durch den allgemeineren Begriff „*Rettungstechnik*“ ersetzt.

Bis zu jenem alpinen Schwierigkeitsgrad, der der Tourenführung einschließlich leichtem Felsklettern entspricht, vermittelt die Ausbildung und Prüfung nach § 24 die nötige Qualifikation zur Führung von Schitouren und ist eine Führung einer Schitour durch den Schiführer daher zulässig (entweder als konzessionier-

ter Schilehrer mit Schiführerausbildung nach § 3a Abs. 2 oder im Rahmen einer Schischule nach § 14 Abs. 1).

Zu Z. 22 (§ 25 Abs. 2):

Die Unternehmerprüfung ist Voraussetzung für die Führung einer Schischule. Schon bisher wurde *Schischulrecht* als Gegenstand unterrichtet. Dies wird nunmehr ausdrücklich normiert.

Zu Z. 23 (§ 31):

Hier erfolgen lediglich Klarstellungen in Bezug auf die konzessionierten Schilehrer.

Zu den Z. 24 und 25 (§ 32):

Neben der Überwachung des Betriebes der Schischulen, soll es künftig auch Aufgabe des Schilehrerverbandes sein, den (Ein-Personen-)Betrieb der konzessionierten Schilehrer zu überwachen.

Ansonsten erfolgen nur Klarstellungen.

Zu den Z. 26 bis 28 (§ 34):

Abs. 1:

Schon bisher oblag dem Obmann des Schilehrerverbandes die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 32 Abs. 1).

Da bisher nicht ganz klar war, ob und inwieweit er sich dabei unterstützen lassen kann, wird im neuen zweiten Satz klargestellt, dass er sich (nur) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 Dritter als Kontrollorgane bedienen kann. Bei den Kontrollorganen handelt es sich um Hilfsorgane, die für ihn und in seinem Namen vor Ort (in den Schigebieten) handeln. Das heißt, ihr gesamtes Verhalten ist dem Obmann zurechenbar.

Abs. 2:

Hier wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass sich der Obmann und die von ihm herangezogenen Kontrollorgane (in Ausübung ihrer Aufgaben) Dritten gegenüber auszuweisen haben.

Zu den Z. 29 bis 33 (§ 36):

Mit diesen Änderungen wird die erweiterte Aufsicht (vgl. § 32 Abs. 1) des Schilehrerverbandes im Hinblick auf die neu geschaffenen konzessionierten Schilehrer präzisiert.

Zu Z. 34 (§ 38):

Hier erfolgen lediglich Klarstellungen in Bezug auf die konzessionierten Schilehrer.

Zu den Z. 35 bis 39 (§ 40):

Auch die Strafbestimmungen enthalten Anpassungen und Ergänzungen in Bezug auf die neu geschaffenen konzessionierten Schilehrer.

Zu Z. 40 (§ 41):

Die Diplomschilehrerprüfung (§ 23) in Verbindung mit einer Schiführer bzw. Bergführerausbildung war bisher nur erforderlich, wenn jemand eine Schischulbewilligung (§ 4) erwirken wollte.

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit (neuer 2. Abschnitt), als konzessionierter Schilehrer (allein, also ohne weitere Lehrkräfte, und ohne eine Schischule betreiben und führen zu müssen) selbständig tätig sein zu können, eröffnet neue Perspektiven. Diese Perspektive soll aber (zur Erhaltung des hohen Niveaus des Schiunterrichts) grundsätzlich nur Personen offenstehen, die eine Diplomschilehrerausbildung sowie eine Schiführer- bzw. Bergführerausbildung haben bzw. diese noch absolvieren können.

Ausnahmsweise und in eingeschränkter Form, nämlich *eingeschränkt auf Schipisten in einem näher bestimmten Schigebiet*, sollen auch besonders erfahrene Schilehrer (ohne Diplom und ohne Schiführer- bzw. Bergführerausbildung) eine Chance erhalten, als konzessionierter Schilehrer tätig werden zu können. Voraussetzung dafür ist neben der Qualifikation als Schilehrer im Sinne des § 22 jedenfalls eine *langjährige Berufserfahrung* in der Erteilung von Schiunterricht in dem Schigebiet, für welches die Konzession beantragt wird, sowie der Nachweis *besonders berücksichtigungswürdiger Umstände*, die einem Qualifikationserwerb gemäß § 3b lit. c (der Absolvierung der Diplomschilehrerausbildung usw.) entgegen stehen.

Eine *langjährige Berufserfahrung* wird anzunehmen sein, wenn jemand in den vergangenen zehn bis fünfzehn Wintersaisons (jeweils den Großteil der Saison über) in dem betroffenen Gebiet Schiunterricht erteilt hat (diesfalls erscheint es – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – vertretbar, von einer Kompensation der geringeren Qualifikation ausgehen zu können). Das Unterrichten einzelner Wochen in einzelnen Saisons wäre jedenfalls zu wenig.

Besonders berücksichtigungswürdige Umstände, die der Erlangung der Diplomschilehrerausbildung (mit ihren angesprochen hohen Ausbildungsanforderungen) bzw. der Schiführer- oder Bergführerausbildung entgegen stehen, werden hauptsächlich in der körperlichen Konstitution liegen. Ab einem gewissen Alter (in der Regel um die 40 Jahre) ist die Leistungsfähigkeit reduziert und wäre ein Abschluss dieser Ausbildung damit nur mehr für überdurchschnittlich „fite“ Personen möglich. Dieser Umstand soll mit dem neuen Abs. 6 berücksichtigt werden können.

Die gegenständliche Möglichkeit soll – ihrem Charakter als Übergangsbestimmung entsprechend – aber nicht unbefristet, sondern nur für rund ein Jahr bestehen; konkret ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 31. Dezember 2012 einzubringen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Konzession im Sinne des § 3a (i.V.m. § 3b) nur mehr erwirkt werden, wenn der Konzessionswerber Diplomschilehrer und entweder Schi- oder Bergführer ist, also sämtliche Voraussetzungen des § 3b erfüllt.

Schipisten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schiern (und andern Schneegleitgeräten) vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kon-

trolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert sind und präpariert werden (ÖNORM S 4611).

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009 und Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Personen, die sich auf eine Ausnahme nach Abs. 3 berufen, haben auf Verlangen eines Kontrollorgans des Schilehrerverbandes (§ 34) oder eines Pistenwächters die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen. Ist zweifelhaft, ob ihre Tätigkeit nach Abs. 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, sind sie zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern; der Pistenwächter hat den Schilehrerverband darüber zu informieren. Der schriftlichen Aufforderung des Schilehrerverbandes, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Für die Tätigkeit von nach diesem Gesetz konzessionierten Schilehrern und bewilligten Schischulen außerhalb des Landesgebietes gelten, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, sinngemäß:

§ 3d – Pflichten des konzessionierten Schilehrers –

§ 3e – Versicherungspflicht –

§ 11 Abs. 1 und 2 – Allgemeines –

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 – Gruppeneinteilung, Schigelände –

§ 14 Abs. 1 – Lehrkräfte –

§ 15 – Pflichten der Lehrkräfte –, der Abs. 5 jedoch nur hinsichtlich der dort genannten §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Bergführergesetzes,

§ 16 – Versicherungspflicht – .“

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „von konzessionierten Schilehrern oder“ eingefügt.

3. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezeichnung „Schischule“ ist den Einrichtungen im Sinne des 3. und 6. Abschnittes vorbehalten.“

4. Nach dem 1. Abschnitt wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt Konzession für Schilehrer

§ 3a Konzession

(1) Die Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen außerhalb einer Schischule bedarf einer behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession, ausgenommen die eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf, berechtigt auch zum Führen von Schitouren; Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.

(3) Die Konzession berechtigt, der Bezeichnung nach § 30a Abs. 1 das Wort „konzessionierter“ voranzustellen.

(4) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht nach Abs. 3 bezeichnen.

§ 3b Voraussetzungen für die Konzession

Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Diplomschilehrer und, ausgenommen im Falle einer eingeschränkten Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf, entweder Schiführer oder Bergführer sind.

§ 3c Ausweis

(1) Dem konzessionierten Schilehrer ist bei der Erteilung der Konzession ein Ausweis zu übergeben. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten.

(2) Der konzessionierte Schilehrer hat bei der Ausübung seines Berufes den Ausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises zu erlassen.

§ 3d

Pflichten des konzessionierten Schilehrers

(1) Der konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, den Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen persönlich durchzuführen.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

(3) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung des konzessionierten Schilehrers sowie das schiläuferrische Können der Schüler zu berücksichtigen. Die Gruppe der Schüler darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(4) Der konzessionierte Schilehrer ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes stehen. Er hat die erforderliche Ausrüstung und Material für erste Hilfe mitzuführen.

(5) Der konzessionierte Schilehrer hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(6) Bei der Führung von Schitouren sind die folgenden Bestimmungen des Bergführergesetzes sinngemäß anzuwenden:

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 Abs. 2 – Durchführung einer Bergtour –.

(7) Der konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, dem Schilehrerverband jährlich den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.

§ 3e

Versicherungspflicht

(1) Jeder konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

§ 3f

Ende der Konzession

(1) Der konzessionierte Schilehrer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Konzession ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

a) eine der im § 3b angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder

b) der konzessionierte Schilehrer wiederholt gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 3g) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der Schilehrer seinen Ausweis (§ 3c) zurückzugeben.

§ 3g Ruhens der Konzession

Wenn ein konzessionierter Schilehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs (§ 30) nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Der konzessionierte Schilehrer hat in diesem Fall seinen Ausweis (§ 3c) bei der Landesregierung zu hinterlegen.“

5. Die bisherigen Abschnitte 2. bis 9. werden als Abschnitte 3. bis 10. bezeichnet.
6. Der § 4 Abs. 2 lit. d lautet:
„d) mindestens 40 Wochen Schiunterricht erteilt haben,“
7. Der § 4 Abs. 7 entfällt.
8. Der § 5 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.
9. Im § 12 entfällt der Abs. 1; die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden als Abs. 1 bis 3 bezeichnet.
10. Im nunmehrigen § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „gelegenen“ die Wortfolge „und für das Sammeln der Schüler geeignet“ eingefügt.
11. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.
12. Im § 13 Abs. 5 entfällt im ersten Satz der Ausdruck „ , die keinen alpinen Schwierigkeitsgrad aufweisen und höchstens einen Tag dauern“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „die Beschränkung auf das eigene Schigebiet“ durch den Ausdruck „Abs. 3 erster Satz“ ersetzt.
13. Im § 14 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.“
14. Im § 15 Abs. 3 wird vor dem Wort „Material“ die Wortfolge „die erforderliche Ausrüstung und“ eingefügt.
15. Der § 15 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Lehrkräfte haben wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen und Einfriedungen, dem

Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.“

16. Im § 15 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und 4“.

17. Der § 17 Abs. 9 und 10 lautet:

„(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, hat sich auf Verlangen eines Kontrollorgans des Schilehrerverbandes (§ 34) oder eines Pistenwächters auszuweisen. Ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs zulässig ist, hat der Pistenwächter den Schilehrerverband zu informieren.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für auswärtige Schilehrer.“

18. Im § 22 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

19. Der § 23 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate als Schilehrer Schiunterricht erteilt haben sowie“

20. Im § 23 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

21. Im § 24 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Berufskunde,“ der Ausdruck „Erste Hilfe,“ eingefügt und im dritten Satz die Wortfolge „Tourenschilaulauf, Schibergsteigen“ durch die Wortfolge „Tourenführung einschließlich leichtem Felsklettern“ sowie die Wortfolge „Bergungsübungen im Gletscher- und Gebirgs- gelände“ durch das Wort „Rettungstechnik“ ersetzt.

22. Im § 25 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Arbeits- und Sozialrecht“ der Ausdruck „Schischulrecht,“ eingefügt.

23. Im § 31 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wortfolge „konzessionierte Schilehrer und Lehrkräfte einer Schischule“ ersetzt.

24. Der § 32 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Überwachung des Betriebes der konzessionierten Schilehrer und der Schischulen sowie der Berufstätigkeit der Lehrkräfte (§ 36),“

25. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 4, 5, 9 und 10 (i.V.m. Abs. 4, 5 und 9)“ ersetzt.

26. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 kann er sich Dritter als Kontrollorgane bedienen.“

27. Der § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Obmann und die von ihm herangezogenen Kontrollorgane haben sich in Ausübung ihrer Aufgaben Dritten gegenüber auszuweisen.“

28. Im § 34 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

29. Die Überschrift des § 36 lautet:

**„§ 36
Aufsicht über die konzessionierten Schilehrer und die Schischulen“**

30. Im § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „Betrieb der Schischulen und“ durch die Wortfolge „Betrieb der konzessionierten Schilehrer und der Schischulen sowie“ ersetzt.

31. Im § 36 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Schischule und“ durch die Wortfolge „der konzessionierten Schilehrer und der Schischule sowie“ ersetzt und im dritten Satz vor dem Wort „Schischulleiter“ die Wortfolge „eines konzessionierten Schilehrers bzw. dem“ eingefügt.

32. Im § 36 Abs. 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „einer Schischule“ die Wortfolge „eines konzessionierten Schilehrers bzw.“ und vor der Wortfolge „den Inhabern“ die Wortfolge „dem konzessionierten Schilehrer bzw.“ eingefügt sowie im zweiten Satz die Wortfolge „der Schischule“ gestrichen.

33. Im § 36 Abs. 4 wird vor dem Wort „Inhaber“ die Wortfolge „konzessionierten Schilehrer, die“ eingefügt.

34. Im § 38 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Doppelpunkt die Zeile „§ 3b – Voraussetzungen für die Konzession –“ eingefügt und im letzten Satz der Ausdruck „§ 4“ durch den Ausdruck „§ 3b oder § 4“ ersetzt.

35. Im § 40 Abs. 1 lit. a wird vor dem Wort „Pistenwächter“ die Wortfolge „Kontrollorgans des Schilehrerverbandes, eines“ eingefügt.

36. Im § 40 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „außerhalb“ die Wortfolge „ohne Konzession oder“ eingefügt.

37. Der § 40 Abs. 1 lit. d lautet:
„d) die Bezeichnung „Schischule“ entgegen § 3 Abs. 2 verwendet,“

38. Im § 40 Abs. 1 wird folgende lit. e eingefügt:
„e) als konzessionierter Schilehrer einer Verpflichtung nach § 3d nicht entspricht,“

39. Im § 40 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e bis l als lit. f bis m bezeichnet; in der nunmehrigen lit. l wird vor dem Wort „Schilehrer“ der Ausdruck „konzessionierter Schilehrer,“ und vor dem Ausdruck „§ 30a“ der Ausdruck „§ 3a Abs. 3 oder“ eingefügt.

40. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Einer Person, die die Voraussetzung nach § 3b lit. c nicht erfüllt, kann auf Antrag ausnahmsweise eine Konzession im Sinne des 2. Abschnittes, allerdings eingeschränkt auf das Unterrichten, Führen und Begleiten auf Schipisten in einem näher bestimmten Schigebiet, erteilt werden, wenn sie

a) Schilehrer ist,

b) eine langjährige Berufserfahrung durch Erteilung von Schiunterricht in jenem Schigebiet, in dem sie als konzessionierter Schilehrer tätig werden will, nachweist, und

c) nachweist, dass ihr aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Erlangung der Qualifikation nach § 3b lit. c nicht zumutbar ist.

Ein solcher Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden.“

LAbg. KO Dr. Rainer Gögele

LAbg. Dr. Thomas Winsauer

LAbg. KO Dieter Egger

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

**Einstimmig angenommen in der 6. Sitzung des XXIX.
Vorarlberger Landtags im Jahr 2011 am 07.07.2011.**